

ANWENDUNG DES VERBOTS DER EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI PRIVATSTIFTUNGEN

1. Rechtliche Beurteilung

Der OGH verweist darauf, dass der Begünstigten das Wohnungsgebrauchsrecht laut festgestelltem Sachverhalt auf Grund der ehemaligen Gesellschafterstellung eingeräumt wurde. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Verbot der Einlagenrückgewähr auch auf ehemalige Gesellschafter anzuwenden, wenn die Leistung der Gesellschaft auf Grund der ehemaligen Gesellschafterstellung erbracht wurde.

Darüber hinaus stellt der OGH auch darauf ab, dass die am Familienunternehmen beteiligte Privatstiftung von der Begünstigten tatsächlich beherrscht wurde.

Das unentgeltliche und lebenslange Wohnungsgebrauchsrecht des Ehegatten der Begünstigten stellt eine Zuwendung an einen nahen Angehörigen dar und verstößt somit ebenfalls gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.

Im Übrigen begründet der OGH die Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr auf den Ehegatten der Begünstigten auch mit dessen Organstellung im Familienunternehmen.

Die Rechtsfolge des Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr war die absolute Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung über die Einräumung des Wohnungsgebrauchsrechts.

2. Fazit

Der OGH bejaht die Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr auf die Begünstigte wegen der ehemaligen Gesellschafterstellung in Verbindung mit der "tatsächlichen Beherrschung" der am Familienunternehmen beteiligten Privatstiftung. Der OGH lässt offen, ob bzw. welche Einfluss- und Vermögensrechte eines Begünstigten einer an der Gesellschaft beteiligten Privatstiftung unabhängig von einer ehemaligen Gesellschafterstellung zur Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr im Verhältnis zwischen dem Begünstigten und der Gesellschaft führen können. Die Überlegungen des OGH sprechen allerdings dafür, dass das Verbot der Einlagenrückgewähr bei einer "tatsächlichen Beherrschung" der Privatstiftung auch dann auf Begünstigte der an der Gesellschaft beteiligten Privatstiftung anzuwenden ist, wenn diese keine ehemaligen Gesellschafter sind.

Organstellungen in der Gesellschaft spielen im Anwendungsbereich des Verbots der Einlagenrückgewähr grundsätzlich keine Rolle und die vom OGH ebenfalls berücksichtigten Organstellungen des Ehegatten der Begünstigten und dieser selbst sind wohl auch im gegenständlichen Fall nicht von entscheidender Bedeutung.

Der gegenständliche Fall ist auch für die M & A Praxis von Interesse. Da ein Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft wegen Verstößen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nicht zulässig ist, birgt ein Verkauf der Gesellschaft für die Verkäufer immer die Gefahr, dass die Käufer bzw. die neuen Geschäftsführer Ansprüche der Gesellschaft gegen die Verkäufer betreiben und damit den Verkäufern in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Teil des Kaufpreises wieder entzogen wird. Eine Bereinigung von "Altlasten" liegt schon deshalb im Interesse der neuen Geschäftsführer, weil die weitere Einhaltung eines nichtigen Vertrages zum Nachteil der Gesellschaft oder ein "Verjähren-Lassen" von Rückzahlungsansprüchen gegen ehemalige Gesellschafter als sorgfaltswidrige Geschäftsführung zu werten sein und eine Haftung zur Folge haben kann.

Im gegenständlichen Fall wurde das Wohnungsgebrauchsrecht bei den Verkaufsverhandlungen und bei der Kaufpreisberechnung zu Lasten der verkaufenden Privatstiftung berücksichtigt. In einem derartigen Fall wäre eine vertragliche Absicherung der verkaufenden Privatstiftung für den Fall der nachträglichen Geltendmachung von unverzichtbaren Ansprüchen durch die Gesellschaft sinnvoll, beispielsweise in Form einer Nachzahlungsverpflichtung der Käufer.

Sehr gerne beraten wir Sie bei Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr auf Begünstigte einer an der Gesellschaft beteiligten Privatstiftung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Dominik Zobl](#)